



MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 300662 · 4000 Düsseldorf 30

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
Herrn
Werner S t u m p -MdL-
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (0211) 45 66 - 0

Durchwahl (0211) 45 66 - 600

Telefax (0211) 45 66 - 388

Telex 858 4965

Teletex 211709=UMNW

Datum 27. September 1992

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VI - k

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie zugesagt übersende ich Ihnen das Manuskript der Einführungs-
rede zur Novelle des Landesplanungsgesetzes in 120-facher Ausfer-
tigung.

Ich erlaube mir den Hinweis, daß der mündliche Vortrag teilweise
vom Manuskript abgewichen ist und insofern der authentische Text
nur dem Protokoll entnommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(Dr. Baedeker)



Novelle zum Landesplanungsgesetz

Einführungsrede zu den

Beratungen im Landtagsausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

(es gilt das gesprochene Wort)

Schwerpunkte des vorgelegten Gesetzentwurfes zur
Novellierung des Landesplanungsgesetzes sind

- die Einführung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung als neues landesplanerisches Verfahren und
- Änderungen des Braunkohlenrechtes, die vor allem auch formal die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Braunkohlenplanungsverfahren absichern sollen.

Nordrhein-Westfalen ist durch das Raumordnungsgesetz des Bundes verpflichtet, das Raumordnungsverfahren einzuführen.

In dem Raumordnungsverfahren soll geprüft werden, ob ein konkretes Vorhaben raum- und umweltverträglich ist.

Im Gegensatz zu den anderen (alten) Flächenländern kannte Nordrhein-Westfalen bisher das Instrument des Raumordnungsverfahrens nicht. Vielmehr haben die vergleichsweise detaillierten Darstellungen in den Gebietsentwicklungsplänen hier Funktionen übernommen, die anderswo über Raumordnungsverfahren erfüllt wurden. Aus dieser Situation ergeben sich besondere Schwierigkeiten, das neue Verfahren in das bestehende System einzugliedern. Es gilt eine Lösung zu finden, bei der

- möglichst klar zwischen der Prüfungsfunktion des Raumordnungsverfahrens und der Planungsfunktion des Gebietsentwicklungsplanes unterschieden wird und Doppelprüfungen nicht stattfinden,
- gesichert ist, daß die Sach- und Verfahrensherrschaft der Bezirksplanungsräte über die regionalen Planungsziele erhalten bleibt,

- die Vorteile des bisherigen nordrhein-westfälischen Systems, nämlich juristisch gesicherte Standortfestlegungen, zumindest für die wichtigsten Vorhaben beibehalten werden,
- eine zügige Durchführung des Raumordnungsverfahrens gewährleistet ist.

Das Gesetz trifft dazu folgende Regelungen:

1. Es findet für alle Vorhaben, für die ein derartiges Verfahren nach der Raumordnungsverordnung des Bundes vorgeschrieben ist, die Prüfung immer im Raumordnungsverfahren, nicht ersatzweise im Gebietsentwicklungsplan statt.

Auf die rechtlich bestehende Möglichkeit, statt des Raumordnungsverfahrens eine gleichwertige Prüfung im Gebietsentwicklungsplan durchzuführen, wurde verzichtet.

Dem scheinbaren Vorteil einer Verfahrenskonzentration stehen entscheidende Nachteile gegenüber.

Es bestehen wesentliche Unterschiede zwischen dem Planinstrument Gebietsentwicklungsplan und dem auf ein konkretes Vorhaben bezogenen Prüfinstrument Raumordnungsverfahren. Die Durchführung einer Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung im Gebietsentwicklungsplan würde

zur Folge haben, daß die Gebietsentwicklungsplanung deutlich verkompliziert werden würde. Denn sowohl Prüfungsumfang sowie Prüfungsintensität wie auch die formalen Anforderungen an das Gebietsentwicklungsplanverfahren würden sich auf Grund der bundesrechtlichen Vorhaben zum Teil erheblich erweitern. Die vorhabensbezogene Prüfung des Raumordnungsverfahrens erfordert eine kleinteiligere und konkretere Prüfung als es für eine Planung erforderlich ist. Letztlich könnte eine Selbstblockade der regionalen Entscheidungsprozesse die Folge sein.

2. Die Vorhaben, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sein wird, werden abschließend in einer Verordnung zum Landesplanungsgesetz genannt werden. Damit wird Verfahrenssicherheit geschaffen; jedem Planungsträger und Investor ist vorher klar, in welchen Fällen er mit einem Raumordnungsverfahren rechnen muß und in welchen Fällen nicht.
3. Die Sach- und Verfahrensherrschaft für das Raumordnungsverfahren hat die Bezirksplanungsbehörde, weil es sich nicht um ein Planverfahren, sondern um die Prüfung eines konkreten Vorhabens anhand vorhandener Ziele der Raumordnung und Landesplanung handelt.

Dies hat zur Folge, daß im Gebietsentwicklungsplanverfahren grundsätzlich nicht mehr für einzelne Vorhaben konkrete Standortfestlegungen getroffen und zeichnerisch dargestellt werden. Nur so können überflüssige Verfahrensüberlagerungen des Raumordnungsverfahrens mit dem Gebietsentwicklungsplanverfahren verhindert werden. Dies führt zugleich zu einer Entfrachtung der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans, wie sie von kommunaler Seite seit langem gefordert und vom Landtag und von der Landesregierung bei der Novellierung des Landesplanungsgesetzes 1989 als wünschenswert erklärt worden ist.

4. Die Stellung des Bezirksplanungsrates wird gleichwohl durch die Neuregelung zur Einführung des Raumordnungsverfahrens nicht geschmälert. Der Bezirksplanungsrat behält die Sachherrschaft über den Inhalt der regionalplanerischen Ziele und bestimmt wie bisher die raumordnerische Entwicklung in der Region. Denn das Raumordnungsverfahren braucht klare Kriterien in Form landesplanerischer Ziele, an denen die Raum- und Umweltverträglichkeit des konkreten Vorhabens gemessen werden kann. Diese Vorgaben muß der Gebietsentwicklungsplan durch textliche

Darstellungen geben. Damit trifft der Bezirksplanungsrat die inhaltlichen Weichenstellungen für das Vorhaben. Die textlichen Darstellungen bekommen auf diese Weise eine neue Qualität und ein stärkeres Gewicht.

Um dies rechtlich möglich zu machen, ist festgelegt worden, daß es in Zukunft im Gebietsentwicklungsplan auch textliche Zielsetzungen ohne gleichzeitige zeichnerische Darstellungen geben wird.

Ferner muß der Bezirksplanungsrat bei einzelnen Vorhaben, die später Gegenstand des Raumordnungsverfahren sein werden, zeichnerische Vorgaben in generalisierender schematischer Form machen. Dies betrifft die Verkehrsinfrastruktur, die Bergehalden, die Abgrabungsbereiche.

5. Stellt sich im Raumordnungsverfahren heraus, daß ein Vorhaben den vorgegebenen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes widerspricht, kann die Bezirksplanungsbehörde nicht einfach das Raumordnungsverfahren mit einem negativen Ergebnis abschließen. Sie muß vielmehr den Bezirksplanungsrat unverzüglich fragen, ob er ggf. seine landesplanerischen Ziele ändern will, um das Vorhaben doch möglich zu machen. Der Bezirksplanungsrat entscheidet dann darüber, ob er eine

Gebietsentwicklungsplan-Änderung durchführt oder nicht. Er entscheidet damit indirekt auch über die Realisierungsfähigkeit des Vorhabens

6. Bei Vorhaben von besonderer Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur, für die landesbedeutsame Umweltsituation oder sonst für die allgemeine Landesentwicklung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die im Raumordnungsverfahren ermittelten Standorte anschließend in den Gebietsentwicklungsplan zu übernehmen.

Auch diese Regelung stärkt das Gewicht des Bezirksplanungsrates. Da dieser am Ende allein entscheidet, ob das Ergebnis eines solchen Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan übernommen wird oder nicht, hat er bereits im Raumordnungsverfahren besondere Mitwirkungsrechte.

Eine Übernahme in den Gebietsentwicklungsplan bedeutet eine erhöhte Rechtssicherheit für den Projektträger, weil das Gebietsentwicklungsplan-Ziel anders als das Ergebnis des "reinen" Raumordnungsverfahrens zwingend von allen Planungsträgern zu "beachten" ist.

7. Die Vorhaben von besonderer Bedeutung werden ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit abschließend in einer Rechtsverordnung zum Landesplanungsgesetz bestimmt werden. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand sind dafür vorgesehen:

- bedeutendere Abfallentsorgungsanlagen
- größere Kraftwerke,
- Schachtstandorte,
- Güterverkehrszentren.

8. Die vom Bund vorgeschriebene Einführung des Raumordnungsverfahrens hat nur dann einen Sinn, wenn damit die grundlegende Standortentscheidung für das Vorhaben des Raumordnungsverfahrens gefallen ist, wenn abschließend alle dafür bedeutsamen Raum- und Umweltaspekte vollständig ermittelt wurden und in die Entscheidung eingeflossen sind.

Es wäre eine unerträgliche Verfahrensverzögerung, wenn Gesichtspunkte, die Gegenstand der Entscheidung im Raumordnungsverfahren waren, im anschließenden Zulassungsverfahren erneut aufgegriffen werden müßten. Der Gesetzentwurf

hat daher alle Voraussetzungen geschaffen, die es erlauben, im nachfolgenden Zulassungsverfahren die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu begrenzen.

9. An der Stelle möchte ich auf eine weitere Regelung hinweisen, die der Verfahrensbeschleunigung dienen kann. Bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren kann die Bezirksplanungsbehörde Sachverständige hinzuziehen, wenn dies der Beschleunigung des Verfahrens dient und der Vorhabensträger der Hinzuziehung zustimmt.

Lassen Sie mich nun kurz auf das Braunkohlenplanverfahren eingehen.

Für die Braunkohlenplanvorhaben soll die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gestuft im Braunkohlenplan und anschließend im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren bei der Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes durchgeführt werden.

Es soll vielmehr nur eine Umweltverträglichkeitsprüfung allein im Braunkohlenplanverfahren geben.

Hinter dieser Regelung steckt die Erkenntnis, daß angesichts der besonderen Umweltauswirkungen dieses Großvorhabens eine Ausweisung des Abbauvorhabens im Braunkohlenplan nur dann erfolgen kann, wenn abschließend alle Umweltauswirkungen des Abbau-

vorhabens und damit zusammenhängender Maßnahmen wie die Aufschüttung von Halden geprüft worden sind. Das Bundesberggesetz erlaubt diese Vorgehensweise unter der Bedingung, daß alle Voraussetzungen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes, in dem die UVP geprüft wird, im Braunkohlenplanverfahren erfüllt sind. Bei der Novellierung des Landesplanungsgesetzes 1989 ist den damals bekannten Anforderungen zur UVP vor allem durch Regelung des Ökologischen Anforderungsprofils schon Rechnung getragen worden. Diese damals schon gemachten Vorschriften sollen jetzt um - geringfügige - Änderungen ergänzt werden, die sich aus den inzwischen erfolgten bergrechtlichen Anforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Rahmen und Einzelheiten der Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Braunkohlenplan sind also durch die bundesrechtlichen Regelungen des Bundesbergbaugesetzes vorgegeben.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß gleichberechtigt zu den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit die Gesichtspunkte der Sozialverträglichkeit treten müssen. Deswegen wurde eine den Regelungen der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbare Regelung für die Prüfung der Sozialverträglichkeit normiert.

Die Landesregierung lehnt nach wie vor ein Hinaufziehen der Aufstellung des Braunkohlenplanes auf die Landesebene etwa in Form eines Landesentwicklungsplanes Braunkohle ab.

Für die Realisierung des Braunkohlentagebaus bedarf es entscheidend der kommunalen Mitverantwortung und der Ortsnähe der Entscheidenden. Dies gewährleistet die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses.

Ich möchte abschließend noch auf eine Änderung hinweisen, die ebenfalls der Beschleunigung dient. Nach der derzeitigen Rechtslage findet hinsichtlich der Überprüfung, ob ein Flächennutzungsplan bzw. ein Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepaßt ist, ein doppeltes landesplanerisches Überprüfungsverfahren statt. Einmal zu Beginn der Planungen der Gemeinde, zum anderen bei schon weit fortgeschrittener Planung zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung. Auf das zweite landesplanerische Überprüfungsverfahren wird nunmehr verzichtet.